

§ 161 StBerG
Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Bundesrecht

Dritter Teil – Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten -> Zweiter Abschnitt
– Ordnungswidrigkeiten

Titel: Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StBerG

Gliederungs-Nr.: 610-10

Normtyp: Gesetz

**§ 161 StBerG – Schutz der Bezeichnungen "Steuerberatungsgesellschaft",
"Lohnsteuerhilfverein" und "Landwirtschaftliche Buchstelle"**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt die Bezeichnung "Steuerberatungsgesellschaft", "Lohnsteuerhilfverein", "Landwirtschaftliche Buchstelle" oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.